

# **exali.de - Vereinshaftpflicht & Versicherung für Vereinsorgane (Vorstand, Schatzmeister etc.)**

Antragsmodell zur Absicherung von Vereinen und deren Funktionsträgern



Vermittler-Name	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Neuantrag	<input type="text" value="Vertrags-Nr."/>
Vermittler-Nr.	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Änderungsantrag	
Maklerverband/-pool	<input type="text"/>		

**ANGABEN ZUM VEREIN**

Name	<input type="text"/>
Straße, Nr.	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Vereinszweck	<input type="text"/>
Vereinsgründung	Datum <input type="text"/>

**1 - RISIKOINFORMATIONEN**

1. Der satzungsmäßige oder tatsächliche Vereinszweck steht nicht im Zusammenhang mit:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienvermögensverwaltung</li> <li>• Verwaltung von Vermögen zur Altersversorgung</li> <li>• Erbringung von rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Dienstleistungen</li> <li>• Vermittlung oder Beratung von Versicherungen oder Finanzdienstleistungsprodukten</li> <li>• Lizenzabhängigem Profisport (1.-3. Liga)</li> <li>• Motorsport</li> <li>• Extremsport</li> <li>• Kletter- und Wildwassersport</li> <li>• Tierschutz und Umweltschutz</li> <li>• Golf</li> <li>• Fanclubs</li> <li>• Vermieter- oder Mieterschutz, Verbraucherschutz</li> <li>• Ski- und Snowboardveranstaltungen</li> <li>• Lohnsteuerhilfe</li> <li>• Freiwillige Feuerwehren</li> <li>• Religionen oder Politik</li> <li>• Tierzuchtverein</li> <li>• Pferdesport</li> <li>• Gesetzliche Betreuung</li> </ul>		
2. Der Verein organisiert keine Reisen mit insgesamt mehr als 100 Reiseteilnehmern.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
3. Der Verein übt keine Tätigkeit aus für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
4. Gegenüber dem Versicherungsnehmer oder anderen mitversicherten Personen wurden während der vergangenen 5 Jahre <b>keine</b> Ansprüche erhoben oder angedroht und es sind <b>keine</b> Pflichtverletzungen oder Umstände bekannt, die zu einer Inanspruchnahme beziehungsweise einem Versicherungsfall führen können.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>

Sollten Sie eine der oben genannten Risikoinformationen **nicht** mit "JA" ankreuzen können, bitten wir Sie um eine kurze Erläuterung im nachfolgenden Feld zu der jeweiligen Risikoinformation oder senden Sie uns den ausgefüllten [Fragebogen Markel Pro Vereine](#) zu.

2 - ZU VERSICHERNDER VEREINSZWECK

TARIF 1	TARIF 2
<ul style="list-style-type: none"> <li>Brauchtumsvereine (z. B. Faschings-, Heimat-, Trachtenverein)</li> <li>Tiervereine</li> <li>Wirtschaftsvereine (z. B. Gewerbe-, Wissenschaftlicher Verein; ausgenommen Forschung &amp; Entwicklung)</li> <li>Sonstige Freizeitvereine (z. B. Tanz-, Schach-, Billard-, Gesangs-, Oldtimerverein)</li> <li>Gartenvereine</li> <li>Sonstige gesellschaftliche Vereine</li> <li>Karitative Vereine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ballsportvereine</li> <li>Wassersportvereine</li> <li>Kampfsportvereine</li> <li>Schießsportvereine</li> <li>Eissportvereine (Eisschnelllauf-, Eishockey-, Eiskunstlauf-, Rodelverein)</li> <li>Sonstige Sportvereine (z. B. Kraftsport-, Leichtathletik-, Radsport-, Turnverein)</li> <li>Naturvereine (z. B. Wander-, Jagd-, Gebirgsverein)</li> <li>Soziale Vereine (z. B. Verein für Nachbarschaftshilfe)</li> </ul>

Der Versicherungsumfang kann durch die Wahl der Module Vereinshaftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht und D&O individuell angepasst werden. Jedes Modul kann einzeln oder in Kombination mit anderen gewählt und auch nach Vertragsabschluss unabhängig von den anderen geändert werden.

3 - VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (WÄHLBAR)

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden	Haushaltssumme* bis					
	25.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €	
<b>TARIF 1</b>	3.000.000 €	150 € <input type="checkbox"/>	215 € <input type="checkbox"/>	305 € <input type="checkbox"/>	430 € <input type="checkbox"/>	780 € <input type="checkbox"/>
	5.000.000 €	170 € <input type="checkbox"/>	250 € <input type="checkbox"/>	350 € <input type="checkbox"/>	495 € <input type="checkbox"/>	895 € <input type="checkbox"/>
<b>TARIF 2</b>	3.000.000 €	170 € <input type="checkbox"/>	240 € <input type="checkbox"/>	340 € <input type="checkbox"/>	480 € <input type="checkbox"/>	865 € <input type="checkbox"/>
	5.000.000 €	195 € <input type="checkbox"/>	275 € <input type="checkbox"/>	390 € <input type="checkbox"/>	550 € <input type="checkbox"/>	995 € <input type="checkbox"/>
Jahreshöchstleistung	Die Versicherungssumme steht zweimal im Jahr zur Verfügung					
Selbstbehalt	100 € je Vermögensschaden					

Haben Sie eine höhere Haushaltssumme oder benötigen Sie eine höhere Versicherungssumme, verwenden Sie bitte den [Fragebogen Markel Pro Vereine](#), um ein individuelles Angebot zu erhalten.

**4 - ZUSATZBAUSTEINE ZUR VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**  
 (Nur in Verbindung mit der Vereinshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 3)

**Cyber** steht für die Cyber- und Dateneigenschadenversicherung (A.7 der Bedingungen)  
**Ver** steht für die erweiterte Veranstaltungsdeckung (A.8 der Bedingungen)

	Haushaltssumme* bis				
	25.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €
<b>Cyber</b>					JA <input type="checkbox"/>
100.000 €	95 € <input type="checkbox"/>	95 € <input type="checkbox"/>	95 € <input type="checkbox"/>	115 € <input type="checkbox"/>	140 € <input type="checkbox"/>

**Ver** **Nur über diesen Baustein:** » über 250 bis 2.500 Teilnehmer » Tribünen » Hüpfburgen  
 » Abbrennen von Feuerwerken

	Haushaltssumme* bis				
	25.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €
<b>100.000 €</b>	150 € <input type="checkbox"/>	200 € <input type="checkbox"/>	250 € <input type="checkbox"/>	300 € <input type="checkbox"/>	350 € <input type="checkbox"/>

Selbstbehalt	500 € je Schaden, 1.000 € je Cyberschaden, 500 € für die erweiterte Veranstaltungsdeckung
Entschädigungsgrenze	Für den Ver-Baustein gelten 3.000.000 € je Personenschaden
Jahreshöchstleistung	Die Versicherungssumme steht einmal im Jahr zur Verfügung

Für die oben genannten Zusatzbausteine gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden. Sollte eine der oben genannten Risikoinformationen zum Zusatzbaustein **nicht** mit "JA" beantwortet werden können, kann der Zusatzbaustein über das Antragsmodell nicht gewählt werden.

**5 - VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (WÄHLBAR)**

Versicherungssumme	Haushaltssumme* bis				
	25.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €
100.000 €	100 € <input type="checkbox"/>	125 € <input type="checkbox"/>	150 € <input type="checkbox"/>	175 € <input type="checkbox"/>	200 € <input type="checkbox"/>
250.000 €	150 € <input type="checkbox"/>	175 € <input type="checkbox"/>	200 € <input type="checkbox"/>	225 € <input type="checkbox"/>	250 € <input type="checkbox"/>

Jahreshöchstleistung	Die Versicherungssumme steht zweimal im Jahr zur Verfügung
Selbstbehalt	100 € je Sachschaden, 0 € je Personenschaden

\*Haushaltssumme ist die Summe aller Einnahmen des Vereins wie etwa aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und Mieteinnahmen.

6 - D&O-VERSICHERUNG (WÄHLBAR)

Versicherungssumme	Haushaltssumme* bis				
	25.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €
100.000 €	200 € <input type="checkbox"/>	235 € <input type="checkbox"/>	270 € <input type="checkbox"/>	315 € <input type="checkbox"/>	350 € <input type="checkbox"/>
250.000 €	250 € <input type="checkbox"/>	285 € <input type="checkbox"/>	320 € <input type="checkbox"/>	370 € <input type="checkbox"/>	425 € <input type="checkbox"/>
500.000 €	300 € <input type="checkbox"/>	340 € <input type="checkbox"/>	400 € <input type="checkbox"/>	450 € <input type="checkbox"/>	510 € <input type="checkbox"/>
1.000.000 €	425 € <input type="checkbox"/>	470 € <input type="checkbox"/>	540 € <input type="checkbox"/>	610 € <input type="checkbox"/>	700 € <input type="checkbox"/>

  

Jahreshöchstleistung	Die Versicherungssumme steht einmal im Jahr zur Verfügung
Selbstbehalt	0 €

Das Eigenkapital des Vereins ist positiv. JA  NEIN

Es wurden in den letzten 5 Jahren keine Dienstverhältnisse von Organmitgliedern anders als einvernehmlich beendet. JA  NEIN

7 - BÜNDELNACHLASS

Bei der Wahl aller drei Deckungen (Vereinshaftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht und D&O-Versicherung) wird ein Bündelnachlass in Höhe von 10 % auf den Gesamtbeitrag gewährt.

8 - BEITRAGSBERECHNUNG

Beitrag Vereinshaftpflichtversicherung		€
Zuschlag Cyber- und Dateneigenschadenversicherung		€
Zuschlag erweiterte Veranstaltungsdeckung		€
Beitrag Vermögensschadenhaftpflichtversicherung		€
Beitrag D&O-Versicherung		€
Erhöhung der Maximierung auf 2-fach (Zuschlag 15 %) JA <input type="checkbox"/>		€
5 % Ehrenamtsnachlass auf D&O Jahresnettobeitrag		
Sind alle Organmitglieder oder besonderen Vertreter des Vereins unentgeltlich tätig oder erhalten diese für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, kann der Ehrenamtsnachlass gewählt werden. JA <input type="checkbox"/>	-	€
10 % Bündelnachlass bei der Wahl aller drei Deckungen JA <input type="checkbox"/>	-	€
E-Mail Versand Nachlass - 5 € E-Mail: JA <input type="checkbox"/>	-	€
1 Jahr Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung JA <input type="checkbox"/>		
10 % Laufzeit-Nachlass bei 3 Jahren Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung JA <input type="checkbox"/>	-	€
Zahlweise: <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich (3 % Zuschlag) <input type="checkbox"/> vierteljährlich (5 % Zuschlag)		
(Bei halb- und vierteljährlicher Zahlung ist die SEPA-Lastschrift obligatorisch)		
Gesamtjahresnettobeitrag zuzüglich 19 % Versicherungssteuer		€
Gesamtjahresbruttobeitrag (ohne Ratenzahlungszuschlag bei unterjähriger Zahlungsweise)		€
<b>Bruttobeitrag gemäß Zahlungsweise</b>		€

9 - BEGINN UND HAUPTFÄLLIGKEIT

Beginn des Versicherungsvertrags (0.00 Uhr)	
Hauptfälligkeit (soweit abweichend vom Beginndatum)	
Laufzeit des Vertrags	<b>1 Jahr mit automatischer Verlängerung</b>

Der Beginn des Versicherungsvertrags darf frei von bekannten Schäden und Verstößen maximal 3 Monate in der Vergangenheit liegen.

10 - SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München

Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz
DE36ZZZ00002141857	Wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Markel Insurance SE, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Markel Insurance SE, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
Kreditinstitut (Name)	
IBAN (Deutschland)	DE __ - ____ - ____ - ____ - ____ - __
Datum, Ort, Unterschrift des Kontoinhabers	

**Sollten Sie das SEPA-Mandat nicht ausfüllen, erhalten Sie eine Rechnung ohne SEPA-Lastschrift.**

11 - SCHLUSSERKLÄRUNG

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrags Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrags. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Markel Pro Vereine Bedingungen 10.2018, Informationspflichten Markel Pro Vereine 10.2018, Belehrung gemäß § 19 Absatz 5 VVG.

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie ferner, dass Sie unsere Allgemeine Datenschutzerklärung 10.2018 erhalten und deren Inhalt – insbesondere Ihre Rechte als Betroffener - zur Kenntnis genommen haben. Im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages sind wir auf die Verarbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten angewiesen, welche wir unter Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Standards verarbeiten, speichern und löschen.**

Ort, Datum	Antragsteller	Versicherungsvermittler
------------	---------------	-------------------------

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an [info@exali.de](mailto:info@exali.de) oder per Fax an 0821 - 80 99 46 29. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der 0821 - 80 99 460 (von 9:00 bis 18:00 Uhr) zur Verfügung.



# Erstinformation nach § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung



<b>Firmierung und Anschrift</b>	exali GmbH -Das Versicherungsportal für Dienstleister und freie Berufe Franz-Kobinger-Str. 9, 86157 Augsburg, <a href="http://www.exali.de">www.exali.de</a>
<b>Geschäftsführer</b>	Ralph Günther, Fachwirt für Finanzberatung IHK
<b>Handelsregister</b>	HRB-Nr. 23774, Amtsgericht Augsburg
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	IHK München und Oberbayern, Max-Josef-Straße 2, 80333 München, <a href="http://www.muenchen.ihk.de">www.muenchen.ihk.de</a>
<b>Status der Tätigkeit</b>	Versicherungsmakler mit Erlaubnispflicht nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)
<b>Datum der Erlaubniserteilung</b>	17.11.2008
<b>Gemeinsame Registerstelle gem. § 11 a Abs. 1 GewO</b>	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 19178 Berlin, Tel.: 0-180-500 585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen) Registerabruf: <a href="http://www.vermittlerregister.info">www.vermittlerregister.info</a>
<b>Registernummer</b>	D-717T-30RVX-36
<b>Schlichtungsstellen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 GewO</b>	Versicherungsombudsman e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Ombudsman für die private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
<b>Datum der Erstellung</b>	29.11.2008 (letzte Aktualisierung 13.04.2012)

Die Firma exali GmbH besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzen Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der exali GmbH von über zehn Prozent.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.  
exali GmbH, Geschäftsleitung

# Markel Pro Vereine

## VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR VEREINE UND VERBÄNDE SOWIE FÜR DEREN ORGANE UND LEITENDE ANGESTELLTE

(Markel Pro Vereine 10.2018)

Dieses Dokument beinhaltet

- Versicherungsbedingungen
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Absatz 5 VVG
- Allgemeine Datenschutzerklärung

MARKEL PRO VEREINE - BEDINGUNGEN INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Vereinshaftpflichtversicherung</b>	<b>4</b>
1. Versicherte Vereine	4
2. Haftungsumfang	4
3. Versicherte Leistungen und Tätigkeiten	4
4. Zusätzliche versicherte Leistungen als Deckungserweiterung zur Vereinshaftpflichtversicherung	6
5. Versicherte Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenrisiken	7
6. Rechtsschutzversicherung	7
7. Zusatzbaustein für Cyber- & Dateneigenschadenversicherung	7
8. Zusatzbaustein erweiterte Veranstaltungsdeckung	9
<b>B. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung</b>	<b>9</b>
1. Gesetzliche Haftung	9
2. Definition Vermögensschaden	9
3. Zusätzliche Deckungserweiterung	9
4. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	9
5. Vermögenseigenschadenversicherung	10
6. Vertrauensschaden- und Betrugsversicherung	10
<b>C. Versicherte Personen</b>	<b>11</b>
1. Mitversicherte Personen	11
2. Repräsentanten	11
<b>D. Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>11</b>
<b>E. Risikoausschlüsse</b>	<b>11</b>
<b>F. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition</b>	<b>15</b>
<b>G. Versicherter Zeitraum</b>	<b>16</b>
<b>H. Leistungen des Versicherers</b>	<b>16</b>
<b>I. Beitragszahlung</b>	<b>18</b>
<b>J. Innovationsklausel</b>	<b>19</b>
<b>K. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss</b>	<b>19</b>
<b>L. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls</b>	<b>19</b>
<b>M. Dauer des Versicherungsvertrags</b>	<b>20</b>
<b>N. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand</b>	<b>21</b>
<b>O. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos</b>	<b>21</b>
<b>P. Ansprechpartner</b>	<b>22</b>

MARKEL PRO D&O VEREINE - BEDINGUNGEN INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Versichertes Risiko</b>	<b>24</b>
1. Gesetzliche Haftung	24
2. Vertragliche Haftung	24
3. Versicherte Tätigkeit	24
4. Definition Vermögensschaden	24
5. Erweiterter Vermögensschadenbegriff	24
<b>B. Zusätzlich versichertes Risiko des Vereins</b>	<b>24</b>
1. Organisationsrechtsschutz	24
<b>C. Versicherte Personen</b>	<b>24</b>
1. Versicherte Personen	24
<b>D. Zusätzliche Deckungserweiterung</b>	<b>25</b>
1. Vorsorgliche Rechtsberatungskosten	25
2. Vermögensschaden-Strafrechtsschutz	25
3. Sonstiger Vermögensschaden-Rechtsschutz	26
4. Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens	26
5. Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen	26
6. Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen	26
7. Abwehrkosten bei Personen- und Sachschäden	26
8. Aktive Abwehr von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüchen	26
9. Arrest, Beschlagnahme, Ausübungsverbot	27
10. Gebühren für die Stellung von Sicherheitsleistungen/Kautionen	27
11. Gehaltsfortzahlungen	27
12. Psychologische Betreuung	27
<b>E. Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>27</b>
<b>F. Risikoausschlüsse</b>	<b>27</b>
<b>G. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition</b>	<b>28</b>
<b>H. Versicherter Zeitraum</b>	<b>29</b>
<b>I. Leistungen des Versicherers</b>	<b>30</b>
<b>J. Beitragszahlung</b>	<b>32</b>
<b>K. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke</b>	<b>33</b>
<b>L. Kontinuitätsgarantie</b>	<b>33</b>
<b>M. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss</b>	<b>33</b>
<b>N. Anzeigepflichten nach Vertragsabschluss</b>	<b>34</b>
<b>O. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles</b>	<b>34</b>
<b>P. Anspruchsberechtigte</b>	<b>35</b>
<b>Q. Abtretung</b>	<b>35</b>
<b>R. Dauer des Versicherungsvertrages</b>	<b>35</b>
<b>S. Versicherungsschutz bei Neubelehrung/Verschmelzung/Liquidation/Insolvenz</b>	<b>36</b>
<b>T. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand</b>	<b>36</b>
<b>U. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos</b>	<b>37</b>
<b>V. Mitteilungen an den Versicherer/Ansprechpartner</b>	<b>37</b>

## **A. VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (SOFERN IM VERSICHERUNGSSCHEIN VEREINBART)**

### **1. Versicherte Vereine**

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein oder Verband.

### **2. Haftungsumfang**

#### **2.1 Gesetzliche Haftung**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für im Folgenden aufgeführte Risiken des im Versicherungsschein bezeichneten Vereines beziehungsweise Verbandes, wenn dieser von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen-, Sach- sowie daraus resultierende (unechte) Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.

#### **2.2 Definition Personen- und Sachschaden**

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, die Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese durch ein versichertes Schadensereignis, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres eigentümlichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird.

Als Sachschaden gelten auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, sofern der Versicherungsnehmer dafür haftet.

### **3. Versicherte Leistungen und Tätigkeiten**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter aus der Unterhaltung und dem Betrieb eines Vereines.

Der Versicherungsschutz besteht insbesondere für Ansprüche infolge von

#### **3.1 Veranstaltungen**

Schäden infolge der Organisation und Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen aller Art für den Verein, bis zu einer Größe von 250 Teilnehmern beziehungsweise Gästen.

Hierfür gilt ein Selbstbehalt von 500 €, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart;

#### **3.2 Teilnahme an Messen**

Schäden aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen;

#### **3.3 Reisen**

Schäden aus der Durchführung von sowie der Teilnahme an dem Vereinszweck dienenden Reisen;

#### **3.4 Grundstücksnutzung**

Schäden durch die Nutzung von Grundstücken, zum Beispiel als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Verein des Versicherungsnehmers genutzt werden (nicht mitversichert sind Luftlandeplätze);

#### **3.5 Tätigkeitsschäden**

Schäden durch dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden gelten bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 € als mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 8 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat;

#### **3.6 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe**

Schäden durch die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen, Kostbarkeiten und Kraftfahrzeuge) der Vereinsangehörigen und Besucher in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb.

#### **3.7 Sozial- und Gesundheitseinrichtungen**

Schäden aus der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Vereinssportgemeinschaften, die ausschließlich dem versicherten Verein zur Nutzung zur Verfügung stehen;

## 3.8 Mietsachschäden

- Schäden an für den Betrieb des Vereines gemieteten, gepachteten, oder geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (einschließlich mobiler oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten wie Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen, ausgenommen Schäden an Glas und Schäden an Einrichtungen (zum Beispiel Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen; ausgenommen sind auch Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung);
- Mitversichert sind hierbei auch Schäden durch Brand oder Explosion, sofern der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist;
- Schäden an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von dem Vereinszweck dienenden Reisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

## 3.9 Schäden an gemieteten Sachen

- Schäden an gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter;
- Schäden an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die der Versicherungsnehmer kurzfristig, maximal bis zu einer Woche, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags in Besitz hat;

Die Entschädigungsgrenze für Schäden an gemieteten Sachen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden 50.000 € je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr;

## 3.10 Haus- und Grundbesitz

Schäden aus der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, ausgenommen Luftlandeplätzen, soweit diese den Zwecken des versicherten Vereines zuzuordnen sind;

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke an Dritte vermietet oder untervermietet sind. Zu den mitversicherten Haftpflichtansprüchen zählen insbesondere:

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer nach §836 Absatz 2 BGB, sofern Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;
- die Ausgleichsansprüche nach §906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt;
- die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- durch Vertrag übernommene gesetzliche Ansprüche aus der Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers;

## 3.11 Sicherheitseinrichtungen

Schäden aus dem Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Vereinsgrundstücks beauftragten Personen;

## 3.12 Schlüsselschäden

Schäden durch das Abhandenkommen oder den Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden;

Der Versicherungsschutz hierfür umfasst nur die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten; Weitergehende Ansprüche aus dem Verlust von Tresorschlüsseln oder -karten sowie Schlüsseln oder Code-Karten sind nicht mitversichert;

## 3.13 Bauherrenhaftpflicht

Schäden durch die Tätigkeit als Bauherr sowie aus dem Besitz eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten während der Bauzeit erhoben werden;

## 3.14 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik/Solarthermie

Schäden aus dem Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen;

## 3.15 Gegenseitige Ansprüche

Schäden mitversicherter natürlicher Personen untereinander;

## 3.16 Auslösen eines Fehlalarms

Schäden aus öffentlich-rechtlichen, nicht jedoch privatrechtlichen, Ansprüchen durch das versehentliche Auslösen eines Alarms bei Dritten;

## 3.17 Kraftfahrzeuge

Schäden aus dem Halten und dem Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h, von Kraftfahrzeuganhängern sowie von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, vorausgesetzt der Fahrer besitzt die erforderliche Fahrerlaubnis;

## 3.18 Be- und Entladen

Schäden aus dem Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern;

## 3.19 Vorsorgeversicherung für neue Risiken

Für Risiken, die erst nach Abschluss dieses Vertrags neu entstehen, wird Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung gewährt;

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war;

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend.

## 4. Zusätzliche versicherte Leistungen als Deckungserweiterung zur Vereinshaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen, soweit nicht abweichend geregelt, Versicherungsschutz für folgende zusätzliche Leistungen bzw. Deckungserweiterungen bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und daraus resultierende (unechte) Vermögensschäden.

### 4.1 Betrieb einer Vereinsgaststätte

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Betrieb einer vereinsinternen Gaststätte mit Speise- und Schankwirtschaft inklusive der Abgabe von Speisen und Getränken an Dritte.

### 4.2 Tierhüterhaftpflicht

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die Aufsichtsführung oder Verwendung von Hunden, soweit dies im Interesse und für Zwecke des Vereins geschieht.

### 4.3 Tret- und Ruderboote

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Betrieb von Tret- und Ruderbooten.

### 4.4 Mai-, Kirchweih- und Weihnachtsbäume

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für das Aufstellen einschließlich der Verkehrssicherung von Mai-, Kirchweih- und Weihnachtsbäumen.

### 4.5 Verleih und Vermietung von Arbeitsgeräten

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Verleih und die Vermietung von Arbeitsgeräten und -maschinen auch an Nicht-Vereinsmitglieder.

### 4.6 Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Garagen auf dem Vereinsgrundstück mit einem Bruttojahresmietwert bis 50.000 €.

### 4.7 Rettungshundestaffel

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für das Unterhalten einer Rettungshundestaffel. Mitversichert sind die Hundeförderung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Sucheinsätze.

### 4.8 Schützenverein

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Betrieb eines Schützenvereins.

## 4.9 Vereinszweckfremde Reisen

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Reisen außerhalb des Vereinszwecks bis 100 Teilnehmer pro Jahr.

## 5. Versicherte Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenrisiken

### 5.1 Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen. Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung zur Verfügung.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

### 5.2 Umweltschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche zur Sanierung wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder nationaler Umsetzungsgesetze der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG), soweit diese

- durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstanden sind; Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung oder
- auf dem Vereinsgrundstück des Versicherungsnehmers eingetreten sind und der Versicherungsnehmer Verursacher dieser Schäden ist.

Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung zur Verfügung.

Als Entschädigungsgrenze für Umweltschäden auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 300.000 € im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung zur Verfügung.

Umweltschäden sind Schädigungen von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers (einschließlich Grundwasser), oder des Bodens.

## 6. Rechtsschutzversicherung

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.2) der Rechtsschutzversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden. Es gilt ein Selbstbehalt von 100 €.

### 6.1 Vergütungsrechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann.

### 6.2 Strafrechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

## 7. Zusatzbaustein für Cyber- & Dateneigenschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (7.1 bis 7.2) der Cyber- & Dateneigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € je Schadenfall, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

## 7.1 Cybereigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inklusive des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS-Dienstleistern),
- der Programme oder
- der elektronischen Daten des Versicherungsnehmers

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (zum Beispiel Hacker-Angriff) oder
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel, die IT-/Computersysteme des Versicherungsnehmers vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Verein des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Vereines aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können insbesondere anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computer-Systeme;
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (zum Beispiel IT-Dienstleistungen, Büroservices, IT-Forensik);
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Für diesen Zusatzbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

## 7.2 Dateneigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Datenrechtsverletzungen infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (zum Beispiel Hacker-Angriff), wie insbesondere durch

- die nicht autorisierte Aneignung (zum Beispiel durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten) oder
- den Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen.

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (zum Beispiel durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für diesen Zusatzbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

## 8. Zusatzbaustein erweiterte Veranstaltungsdeckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer über A.3.1 hinausgehend Versicherungsschutz für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bis zu einer Größe von maximal 2.500 Teilnehmern beziehungsweise Gästen und ohne Einschränkung der Häufigkeit, solange diese dem Vereinszweck dienen und nicht Hauptzweck des Vereins sind.

Versicherungsschutz besteht auch

- für die Errichtung und die Verwendung von Tribünen, Zelten und Bühnen, solange diese polizeilich abgenommen sind und die Konstruktionspläne und die polizeiliche Zulassungsbestimmungen nicht überschreiten;
- für das genehmigte beziehungsweise zugelassene Abbrennen von Feuerwerken aller Art;
- für die Errichtung und den Betrieb von Hüpfburgen bis 400 kg zulässiger Belastung;
- für Flurschäden und Schäden an Leiteinrichtungen.

Für diese Bestandteile der erweiterten Veranstaltungsdeckung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensfolgeschäden von 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Für Personenschäden gilt eine Entschädigungsgrenze von 3.000.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

Es gilt ein Selbstbehalt von 500 € je Versicherungsfall und -jahr, sofern im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.

## B. VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (SOFERN IM VERSICHERUNGSSCHEIN VEREINBART)

### 1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten, die den in der Satzung niedergelegten Vereinszwecken dienen, soweit die Tätigkeit keine organschaftliche Tätigkeit als Vorstand des Vereines ist.

### 2. Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Mitversichert sind auch Ansprüche wegen der Verletzung von § 10 b Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 KStG, § 9 Ziffer 5 Satz 5 und 6 GewStG sowie § 69 Abgabenordnung. Die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Risikoausschlüsse bleiben hiervon unberührt.

### 3. Definition Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden (Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) ist, noch sich aus solchen Schäden herleitet. Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

### 4. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

#### 4.1 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- aufgrund von Verstößen gegen Wettbewerbsrecht und Werbung;
- wegen Veröffentlichungen (zum Beispiel auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers;
- wegen der Verletzung von Namens-, Persönlichkeits-, Domain-, Marken- und Urheberrechten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von Bildern oder Texten (wie auf Webseiten, in den sozialen Medien, auf Blogs oder in Broschüren).

#### 4.2 Daten- und Cyber-Drittschäden

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter

- die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (zum Beispiel Viren, Würmer, trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden;
- wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten;
- aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

## 4.3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

## 5. Vermögenseigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.4) für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst durch mitversicherte Personen erleidet (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.4) der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

### 5.1 Reputationsschaden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 € zur Verfügung.

### 5.2 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite

Der Versicherer ersetzt die entstandenen notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 € zur Verfügung.

### 5.3 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, welche der Versicherungsnehmer für die Auftrags erledigung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 € zur Verfügung.

### 5.4 Domainschutz eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen dieses Bestandteils für Sach- und Vermögensschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Für diesen Deckungsbestandteil der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht im Falle von durch Dritte verursachten Verlustes der Domainnamensrechte beziehungsweise der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst beziehungsweise geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehenden Kosten des Versicherungsnehmers.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 5.000 € zur Verfügung.

## 6. Vertrauensschaden- und Betrugsversicherung

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.2) der Vertrauensschaden- und Betrugsversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

### 6.1 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes verursacht werden (zum Beispiel Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse).

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 100.000 € zur Verfügung.

## 6.2 Betrug durch Dritte

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 25.000 € zur Verfügung.

## C. VERSICHERTE PERSONEN

### 1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter sowie Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers;
- leitenden und sonstigen angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Voluntäre, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Verein des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Verein des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
- Anteilinhaber, Kommanditisten, Gesellschafter, Aufsichtsräte und Beiräte (natürliche Personen), soweit diese eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers ausüben;
- Vereinsmitglieder.

### 2. Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers im Sinne des Vertrags:

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften).

## D. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Es besteht - soweit rechtlich zulässig - weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme von in den USA oder Kanada oder auf Basis des geltenden Rechts dieser Staaten erhobenen Ansprüchen.

Für die Vereinshaftpflicht besteht darüber hinaus weltweiter Versicherungsschutz für Ansprüche in Zusammenhang mit der Teilnahme an oder der Durchführung von Reisen, Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen.

## E. RISIKOAUSSCHLÜSSE

### 1. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Ansprüche auf Vertragserfüllung und auf an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistungen sowie aus Vertragsstrafen, Garantie- oder Erfolgsszusagen, ausgenommen vertraglich übernommene gesetzliche Ansprüche aus der Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers gemäß A.3.10;

1.2 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Regularien und Vorschriften oder Weisungen des Auftraggebers; dabei werden versicherten Personen keine Handlungen oder Unterlassungen zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden; sofern Vorsatz oder Wissentlichkeit streitig ist, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für die Kosten der Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der Vorsätzlichkeit oder Wissentlichkeit; wird die Wissentlichkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder Anerkenntnis einer versicherten Person festgestellt, ist diese zur Erstattung der vom Versicherer übernommenen Kosten verpflichtet;

1.3 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter;

1.4 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, zum Beispiel als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;

1.5 Ansprüche von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist (gilt nicht für die D&O-Deckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart));

1.6 Ansprüche von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers (gilt nicht für die D&O-Deckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart));

1.7 Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen (dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt (gilt nicht für die D&O-Deckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)));

1.8 Ansprüche gegen rechtlich selbständige Tochterunternehmen und ausländische unselbständige Niederlassungen, wenn diese im Versicherungsschein nicht namentlich bezeichnet sind;

1.9 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;

1.10 Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt;

1.11 Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden);

1.12 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstatfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstatfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;

1.13 Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für den eigenen Verein durchgeführt werden;

1.14 Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware;

1.15 Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache; dies gilt auch, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt, oder Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;

1.16 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten sowie Ansprüche wegen Produktfehlern;

1.17 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);

1.18 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

1.19 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), oder Erzeugnisse, die Bestandteile aus GMO enthalten oder unter Verwendung von GMO hergestellt werden;

1.20 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

1.21 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;

1.22 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus verursacht oder vergrößert werden.

## 2. Spezielle Risikoausschlüsse der Vereins- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

- 2.1 Extremsportvereine;
- 2.2 Motorsportvereine oder -verbände;
- 2.3 Golfvereine;
- 2.4 Kletter- und Wildwassersportvereine;
- 2.5 Skeletonvereine;
- 2.6 Fanclubs aller Art;
- 2.7 Ansprüche aus dem Betrieb einer Freiwilligen Feuerwehr;
- 2.8 Pferde- und Hundezuchtvereine;
- 2.9 Lohnsteuerhilfvereine oder -verbände;
- 2.10 Ansprüche aus Prospekthaftung;
- 2.11 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 2.12 Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen;
- 2.13 Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten;
- 2.14 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden;
- 2.15 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen;
- 2.16 Ansprüche wegen der Errichtung, des Betriebens oder der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit;
- 2.17 Veranstaltungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten, die nicht mit der Vereinssatzung in Einklang stehen und sich nicht aus dem Vereinszweck ergeben;
- 2.18 die Errichtung und die Verwendung von Tribünen (gilt nicht für 8. Zusatzbaustein erweiterte Veranstaltungsdeckung);
- 2.19 Demonstrationen, politische Veranstaltungen und Wahlkampfveranstaltungen;
- 2.20 Vereinsgaststätten mit Speise- und Schankwirtschaft, die auch Beherbergung anbieten;
- 2.21 Ansprüche aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen, Skiführungstouren sowie Skiabfahrts- und Skisprungläufen; Entsprechendes gilt für den Snowboardsport;
- 2.22 vereinseigene Eis- oder Rodelbahnen;
- 2.23 Ansprüche wegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Profisport;
- 2.24 Ansprüche wegen Schäden an oder in ursächlichem Zusammenhang mit Pferden, und dem Reitsport;
- 2.25 Ansprüche für Schäden an oder in ursächlichen Zusammenhang mit Hunden;
- 2.26 Feuerwerke aller Art sowie bengalische Beleuchtung (gilt nicht für 8. Zusatzbaustein erweiterte Veranstaltungsdeckung);
- 2.27 Ansprüche für Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln;
- 2.28 Ansprüche für Schäden an oder in ursächlichem Zusammenhang mit Kfz, Kfz-Anhängern, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen;
- 2.29 Ansprüche aus Abbruch- und Einreißarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- 2.30 Ansprüche für Schäden aus der Errichtung und dem Betrieb von Hüpfburgen (gilt nicht für 8. Zusatzbaustein erweiterte Veranstaltungsdeckung);
- 2.31 Ansprüche für Schäden aus der Errichtung und dem Betrieb von Zelten und Bühnen (gilt nicht für 8. Zusatzbaustein erweiterte Veranstaltungsdeckung);
- 2.32 Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht eines Reiseveranstalters/-vermittlers nach § 651 ff. BGB;
- 2.33 Ansprüche wegen der Erbringung von rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Dienstleistungen;
- 2.34 Ansprüche wegen Vermieter- oder Mieterschutzdienstleistungen.

### 3. Spezielle Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

3.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (zum Beispiel Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;

3.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;

3.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);

3.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;

3.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen ausgenommen häusliche Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder wegen des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko);

3.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß vorstehender Ziffern 2.1 bis 2.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

3.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Vereines beruhen;

3.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

3.9 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

3.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

3.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

3.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

3.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

3.14 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- am Grundwasser,
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,
- die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,

- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

## 4. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

4.1 des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (zum Beispiel Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (zum Beispiel U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);

4.2 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;

4.3 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (zum Beispiel der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);

4.4 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

## F. VERSICHERUNGSFALL UND SCHADENFALLDEFINITION

### 1. Versicherungsfall in der Vereinshaftpflicht-, Rechtsschutz-, und Eigenschadenversicherung

Versicherungsfall in der Vereinshaftpflicht-, Rechtsschutz-, und Eigenschadenversicherung ist das Schadenereignis, das die Schädigung eines Dritten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses eingetreten ist, wenn sie

- auf verschiedenen Pflichtverletzungen während der Erfüllung eines einheitlichen Auftrags;
- auf derselben Pflichtverletzung oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

### 2. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Personen-, Sach- oder des sich daraus ergebenden Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 3. Versicherungsfall in der Daten- und Cybereigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall bei einem Cybereigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter.

Der Versicherungsfall bei einem Datenrechtseigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, der Zugriff oder die Offenlegung von personenbezogener Daten Dritter.

### 4. Versicherungsfall in der Vermögensschadenversicherung

Versicherungsfall in der Vermögensschadenversicherung ist jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## 5. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

## 6. Kumulklauseel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel Insurance SE oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

## G. VERSICHERTER ZEITRAUM

### 1. Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

### 2. Nachhaftungsfrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden (Nachhaftungsfrist).

### 3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrags, wenn jener geringer ist.

### 4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

## H. LEISTUNG DES VERSICHERERS

### 1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Beides gilt nur, soweit der geltend gemachte Haftpflichtanspruch den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, werden zunächst die Abwehrkosten auf den Selbstbehalt angerechnet. Im Übrigen wird der Selbstbehalt von begründeten Haftpflichtansprüchen abgezogen. Bei Personenschäden besteht kein Selbstbehalt.

## 2. Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs

Soweit der Versicherer einen Haftpflichtanspruch erfüllt, weist er den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an. Die Leistung erfolgt in Euro zu dem zur Fälligkeit aktuellen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.

## 3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Soweit der Versicherer einen Haftpflichtanspruch abwehrt, ersetzt er die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

Bei Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer höchstens die Kosten, die nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) entstünden, wenn der Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht geführt würde.

## 4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls in der Umwelthaftpflichtversicherung

4.1 Der Versicherer ersetzt für Ansprüche aus der Umwelthaftpflichtversicherung, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebs oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder zur Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder eines sich daraus ergebenden Vermögensschadens. Die Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen. Auch Aufwendungen durch Ersatzvornahme der Behörde sind mitversichert.

4.2 Die Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze der Ersatzleistungen. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden nur ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer

- dem Versicherer die Feststellung der Störung des Betriebs oder der behördlichen Anordnung unverzüglich angezeigt hat und
- alles getan hat, was erforderlich ist, um die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.3 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 nicht vor, so werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Aufwendungen nur soweit ersetzt, als sie notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

4.4 Kommt es trotz der Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

## 5. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer berechtigt.

## 6. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet, soweit dies nicht in diesem Vertrag anderweitig geregelt ist.

## 7. Kostenanrechnung USA/Kanada

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

## 8. Leistungsobergrenze je Deckungserweiterung und Zusatzbaustein

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die jeweils genannte Entschädigungsgrenze je Deckungserweiterung und je Zusatzbaustein begrenzt.

## 9. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

## 10. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der jeweiligen Leistungsobergrenze entstanden wären.

## ALLGEMEINE REGELUNGEN

### I. BEITRAGSZAHLUNG

#### 1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

#### 2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

#### 3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

#### 4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers hat der Versicherungsnehmer etwaige Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich zur Hauptfälligkeit einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten und einzureichen ist. Die gemachten Angaben sind gegebenenfalls durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen, wenn der Versicherer dies wünscht.

Anhand der Änderungsanzeige erfolgt die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderungen der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Reicht der Versicherungsnehmer die Änderungsanzeige nicht rechtzeitig ein, kann der Versicherer eine Beitragsanpassung in der Weise vornehmen, dass der Beitrag nach der nächsthöheren Umsatzstaffel des Beitragstableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antragsmodells berechnet wird. Bei Umsätzen, die über das jeweilige Antragsmodell hinausgehen, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 20 % zu Grunde gelegt.

Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, findet wiederum eine Beitragsanpassung ausschließlich nach den Angaben dieser Änderungsanzeige statt.

## J. INNOVATIONSKLAUSEL FÜR KÜNFTIGE BEDINGUNGSWERKE

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

## K. ANZEIGEPFLICHTEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

### 1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

### 2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

### 3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

### 4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

## L. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

### 1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls;
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts-, Schlichtungs- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

## 2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

## 3. Handeln nach Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit für ihn zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

## 4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder benannten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

## 5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

## 6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobligationen des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

## 7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

## M. DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

### 1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

### 2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

### 3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

## N. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

### 1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

### 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

### 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Im Rahmen der Durchführung dieses Versicherungsvertrags ist der Versicherer auf die Verarbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten angewiesen. Dabei werden personenbezogene Daten der Versicherten (wie zum Beispiel Name, Anschrift, Angaben zum Beschäftigungsverhältnis) nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrags insbesondere bei der Risikoanalyse, Policierung und Schadenbearbeitung erforderlich ist. Hierbei verpflichtet sich der Versicherer zur Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Standards (siehe Anlage zu § 9 BDSG).

Sämtliche Daten, die der Versicherer in Zusammenhang mit der Risikoanalyse, Policierung und Schadenbearbeitung erhebt, werden unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen vom Versicherer in einer elektronischen Datendatei zusammengefasst und gespeichert, solange dies für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist. Dabei stellt der Versicherer insbesondere sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die dort gespeicherten personenbezogenen Daten haben, die diese für die Durchführung benötigen.

## O. BESTIMMUNGEN ZU SANKTIONEN UND EMBARGOS

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren gesetzlichen Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zu derartigen gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere:

- Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel die Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen,
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen wurden oder noch werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## P. ANSPRECHPARTNER

---

### 1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

### 2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

### 3. Versicherer

Markel Insurance SE

Vertreten durch den Vorstand: Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

Sophienstraße 26  
80333 München

### 4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn) gerichtet werden.

# Markel

## Pro D&O Vereine

### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ORGANE UND LEITENDE ANGESTELLTE VON VEREINEN

(Markel Pro D&O Vereine 10.2018)

#### Hinweise:

Dieser Versicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz auf Basis des „CLAIMS-MADE-Prinzips“ (Ansprucherhebungsprinzip). Damit sind vom Versicherungsschutz ausschließlich Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines Vermögensschadens umfasst, die innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachmeldefrist in Textform gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.

Auf die Versicherungssumme werden sämtliche Leistungen des Versicherers angerechnet, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieser Police unter Berücksichtigung des ihm zustehenden Wahlrechtes verpflichtet ist. Darin enthalten sind sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel Aufwendungen zur Abwehr, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Übersetzungs-, Digitalisierungs-, Schadenermittlungskosten, Zinsen. Dies gilt auch dann, wenn der geltend gemachte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme von vornherein übersteigt. Soweit sich Schadenersatzansprüche als begründet erweisen, steht die Versicherungssumme abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zur Verfügung.

## A. VERSICHERTES RISIKO

### 1. Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

### 2. Vertragliche Haftung

Vertragliche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz umfasst, sofern der Ersatzanspruch im gleichen Umfang auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht.

### 3. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit in der Funktion, zu deren Ausübung die versicherten Personen bestellt oder angestellt sind. Vom Versicherungsschutz umfasst ist die gesamte operative Tätigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Stellung als Organmitglied steht, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen.

### 4. Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

### 5. Erweiterter Vermögensschadenbegriff

#### 5.1. Personen- oder Sachfolgeschäden

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden,

- die aus einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung jedoch nicht dafür, sondern ausschließlich für einen damit im Zusammenhang stehenden Vermögensschaden ursächlich war;
- Personen- und Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den Ersatz eines daraus resultierenden Vermögensschadens des Vereins handelt.

#### 5.2. Schäden bei AGG Ansprüchen

Als Vermögensschäden gelten auch psychische Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress) und immaterielle Schäden, wenn versicherte Personen auf Basis des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder ähnlicher Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden.

## B. ZUSÄTZLICH VERSICHERTES RISIKO DES VEREINS

### 1. Organisationsrechtsschutz

Versicherungsschutz besteht zusätzlich für den Verein für die Übernahme von Abwehrkosten, wenn dem Verein die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff, 63 AO oder ähnlicher Vorschriften bezüglich der laufenden Besteuerung droht. Dies gilt auch für die zwangsweise Aufhebung aus einem anderen Grund als Insolvenz oder Zweckänderung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht. Voraussetzung für die Gewährung von Abwehrkosten ist die erstmalige schriftliche Mitteilung einer Behörde nach Vertragsbeginn, eine oben erwähnte Maßnahme durchzuführen oder zu beabsichtigen.

## C. VERSICHERTE PERSONEN

### 1. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind sämtliche

ehemalige, gegenwärtige und zukünftige bestellte und stellvertretende Mitglieder

- der geschäftsführenden Organe einschließlich Interimsmanager (beispielsweise Vorstand/Geschäftsführer);
- der Kontrollorgane (beispielsweise Aufsichtsrat/Verwaltungsrat/Beirat/Kuratorium) und

ehemalige, gegenwärtige und zukünftige bestellte oder angestellte

- Kassenwart, Kassenprüfer und Referenten für Fachbereiche
- Generalbevollmächtigte, Prokuristen sowie leitende Angestellte (für die Definition der leitenden Angestellten gilt die im Einzelfall für die Angestellten arbeitsrechtlich günstigste Auslegung);

- faktische Organmitglieder;
- ständige Vertreter gemäß § 13e HGB, besondere Vertreter gemäß §§ 30, 86 BGB;
- Compliance Beauftragte oder besondere vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards vorgesehene Beauftragte zur Sicherung der Compliance, zum Beispiel als Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte, jedoch ausschließlich für Pflichtverletzungen, die in Ausübung dieser Funktion begangen wurden;
- bestellte Liquidatoren, soweit diese im Rahmen einer freiwilligen Liquidation des Vereins, jedoch außerhalb eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 16 ff InsO tätig werden.

In ihrer Tätigkeit als Angestellte besteht für die versicherten Personen Versicherungsschutz, soweit eine persönliche Haftung besteht und die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Privilegierung keine Wirkung entfalten.

Den versicherten Personen gleichgestellt sind,

- deren Familienmitglieder, sofern diese für Pflichtverletzungen der versicherten Personen in Anspruch genommen werden;
- deren Erben und gesetzliche Vertreter (Vormund, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter.), sofern diese für Pflichtverletzungen der versicherten Personen in Anspruch genommen werden, welche vor deren Tod, Urteilsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz begangen wurden.

Für Handlungen oder Unterlassungen der Familienmitglieder, Erben oder gesetzlichen Vertreter selbst besteht kein Versicherungsschutz.

## D. ZUSÄTZLICHE DECKUNGSERWEITERUNGEN

### 1. Vorsorgliche Rechtsberatkosten

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der angemessenen und notwendigen Kosten eines Rechtsanwalts zur Vermeidung des Eintritts eines Versicherungsfalls, wenn der Eintritt eines Versicherungsfalls wahrscheinlich ist. Der Eintritt eines Versicherungsfalls ist wahrscheinlich, wenn wegen des Vorwurfs einer Pflichtverletzung

- die Androhung eines sich auf die Organtätigkeit beziehenden Schadenersatzanspruches durch einen Dritten, den Verein eine versicherte Person in Textform vorliegt;
- eine versicherte Person von dem Verein aufgefordert wird zu einer (behaupteten) Pflichtverletzung Stellung zu nehmen;
- einer versicherten Person die Entlastung nicht erteilt wird;
- einer versicherten Person der Anstellungsvertrag vorzeitig gekündigt wird oder die vorzeitige Kündigung in Textform angedroht wurde;
- eine versicherte Person vorzeitig von seiner Organstellung abberufen wird oder die vorzeitige Abberufung in Textform angedroht wurde;
- eine vereinbarte Leistung aus einem Anstellungs-, Abfindungs-, Aufhebungs- oder Gesellschafterdarlehenvertrag aus anderen Gründen als der Zahlungsunfähigkeit des Vereins nicht erbracht oder gekürzt werden;
- die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt, dass ein verschuldensrelevantes Verhalten vorliegt oder dass ein besonderer Vertreter zur Geltendmachung eines Anspruches gegen eine versicherte Person bestellt wird;
- die Bekanntgabe eines Güteantrags gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB hinsichtlich Ansprüchen gegen eine versicherte Person veranlasst wird.

Versicherungsschutz für die vorsorgliche Rechtsberatung wird nur gewährt, sofern der Versicherer der Übernahme der vorsorglichen Rechtskosten zuvor nicht widersprochen hat. Zu diesem Zwecke ist dem Versicherer die beabsichtigte Rechtsberatung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Wurde die Zustimmung des Versicherers zur Übernahme der vorsorglichen Rechtsberatkosten nicht vorab eingeholt und sind die Erfordernisse für eine Zustimmung ansonsten gegeben, wird der Versicherer vorstehend angeführte Kosten, die bereits entstanden sind, bis zu einer Höhe von maximal 50.000 € genehmigen

### 2. Vermögensschaden-Strafrechtsschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen versicherte Personen ein Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit, eingeleitet und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalls wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 3. Sonstiger Vermögensschaden-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen versicherte Personen

- ein standesrechtliches, verwaltungsrechtliches, disziplinarrechtliches Verfahren oder ein Aufsichtsverfahren durch eine Behörde, ein Organ des Berufsstandes oder eine sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung oder
- ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung der versicherten Person ins Ausland (Auslieferungsschutz)

eingeleitet und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 4. Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der angemessenen und erforderlichen Kosten einer Public Relations Agentur zur Vermeidung oder Minderung eines eingetretenen oder drohenden Reputationsschadens wegen einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht zusätzlich für die Kosten der Geltendmachung von Unterlassungs- und Widerrufansprüchen zur Vermeidung oder Minderung eines eingetretenen oder drohenden Reputationsschadens wegen einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit.

Die Kostenerstattung setzt voraus, dass der Versicherer der Beauftragung des von der versicherten Person vorgeschlagenen Rechtsanwalts oder Public Relations-Beraters vorab zugestimmt hat.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 5. Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 6. Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie ein Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 7. Abwehrkosten bei Personen- und Sachschäden

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie neben einem Vermögensschaden auch Ansprüche auf Ersatz eines Personen- oder Sachschadens geltend gemacht werden.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 8. Aktive Abwehr von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüchen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für Kosten zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Anstellungs-, Aufhebungs-, Abfindungs-, Gesellschafterdarlehensvertrag, wenn der Verein mit Ansprüchen, die unter diesem Vertrag versichert sind aufrechnet oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht.

Übersteigt der Anspruch der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt der Versicherer die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit dem Versicherer getroffenen Vereinbarung.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 9. Arrest, Beschlagnahme, Ausübungsverbot

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der notwendigen und angemessenen Abwehrkosten, die der versicherten Person dadurch entstehen, dass

- gegen sie ein persönliches oder dingliches Arrestverfahren angeordnet wird;
- gegen sie ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Berufsausübungs- beziehungsweise Tätigkeitsverbot erlassen wird oder
- das Vermögen einer versicherten Person eingefroren, entzogen oder beschlagnahmt wird.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 10. Gebühren für die Stellung von Sicherheitsleistungen/Kautionen

Die Versicherer gewährt den versicherten Personen im Versicherungsfall Versicherungsschutz für die Übernahme der Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt der Versicherer außerdem die Kosten der Stellung einer Kaution zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen eine versicherte Person.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 11. Gehaltsfortzahlungen

Der Versicherer übernimmt die Fortzahlung der monatlichen festen Nettovergütung der versicherten Personen, wenn der Verein gegen Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag mit versicherten Haftpflichtansprüchen aufrechnet oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Die Leistung erfolgt monatlich zum anstellungsvertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt in der zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung oder der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bestehenden Höhe der monatlichen festen Nettovergütung.

Übersteigt der Anspruch der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, übernimmt der Versicherer die Fortzahlung der monatlichen festen Nettovergütung im Verhältnis zu dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs.

Im Umfang der Leistung geht der Vergütungsanspruch der versicherten Person auf den Versicherer über. § 86 VVG gilt entsprechend.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 250.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## 12. Psychologische Betreuung

Der Versicherer übernimmt die notwendigen Kosten einer psychologischen Beratung versicherter Personen einschließlich deren Ehefrauen, Lebenspartner und Kinder, welche infolge eines Versicherungsfalles erforderlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 € je versicherter Person, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

## E. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz besteht – soweit rechtlich zulässig – weltweit mit Ausnahme von in den USA oder auf Basis des geltenden Rechts in den USA erhobenen Ansprüchen.

## F. RISIKOAUSSCHLÜSSE

### 1. Vorsätzliche Pflichtverletzungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

Versicherungsschutz besteht,

- wenn der Versicherungsfall auf einer bedingt vorsätzlichen Pflichtverletzung (dolus eventualis) beruht, sofern und soweit die Handlung, auf der die Pflichtverletzung beruht, nicht zugleich einen Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt und
- wenn sich die verletzte Pflicht ausschließlich aus unternehmensinternem Recht (zum Beispiel Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschluss oder arbeitgeberseitiger Weisung) und die pflichtwidrig handelnde versicherte Person vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage ausreichender Information zum Wohl des Unternehmens zu handeln.

Ist die vorsätzliche Pflichtverletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten, solange der Vorsatz nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die versicherte Person ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Der Versicherer verzichtet auf die Rückerstattung von Leistungen für Vermögensschaden-Strafrechtsschutz, wenn das Strafverfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird.

Einer versicherten Person wird die vorsätzliche Begehung von Pflichtverletzungen nicht angelastet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten oder nicht versicherten Personen des Vereins begangen wurden.

## 2. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Vertragsstrafen, Bußgeldern und Geldstrafen.

Versicherungsschutz besteht für,

- Abwehrkosten;
- Regressansprüche des Vereins gegen versicherte Personen wegen gegen den Verein verhängte Vertragsstrafen, Bußgelder oder Geldstrafen.

## 3. Bereits gemeldete Umstände

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit Umständen, die vor Beginn oder bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages (maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt) bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag angezeigt worden sind, unabhängig davon, ob unter der anderen Versicherung auch Versicherungsschutz beansprucht werden kann.

## 4. Bereits anhängige Verfahren

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages bereits eingeleiteten, anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten oder Ermittlungsverfahren gegen versicherte Personen und/oder Sachverhalte, die Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten sind.

## 5. Bekannte Pflichtverletzungen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen vor Vertragsbeginn begangener Pflichtverletzungen, sofern die jeweils in Anspruch genommene versicherte Person von der Pflichtverletzung bis zum Beginn oder Abschluss dieses Vertrages (maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt) oder – dann hiervon abweichend – zum Zeitpunkt eines früheren im Versicherungsschein geregelten Kontinuitätsdatums Kenntnis hatte. Es besteht Versicherungsschutz bis diese Kenntnis durch Anerkenntnis, durch Vergleich oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt wird.

## G. VERSICHERUNGSFALL UND SCHADENFALLDEFINITION

### 1. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme auf Ersatz eines Vermögensschaden in Textform.

Als Inanspruchnahme im Sinne dieser Bedingungen gelten auch:

- eine Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person;
- die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen einen von einer versicherten Person erhobenen Anspruch aus Anstellungs-, Aufhebungs-, Abfindungs-, Gesellschafterdarlehensvertrag;
- die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen einen von einer versicherten Person erhobenen Anspruch aus Anstellungs-, Aufhebungs-, Abfindungs-, Gesellschafterdarlehensvertrag.

### 2. Zuordnung sonstiger Leistungsfälle

Wenn der Versicherer Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, die keinen Versicherungsfall darstellen (zum Beispiel Vermögensschaden-Strafrechtsschutz oder Vermögensschaden-Anstellungsrechtsschutz), gilt ein später auf diesem Sachverhalt beruhender Versicherungsfall der Versicherungsperiode zugeordnet, in der diese Leistungen erstmalig in Anspruch genommen wurden.

## 3. Vorsorgliche Umstandsmeldung

Der Verein sowie versicherte Personen haben bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages und innerhalb der Nachmeldefrist das Recht dem Versicherer Umstände zu melden, die zu einem Versicherungsfall führen können. Die Meldung muss Folgendes umfassen: die angebliche oder tatsächliche Pflichtverletzung, den Namen des tatsächlichen oder potenziellen Anspruchstellers sowie den Namen des tatsächlichen oder potenziellen Anspruchsgegners.

Es gelten dann alle später auf diesen Umständen beruhende Versicherungsfälle als innerhalb der Versicherungsperiode eingetreten, in der die Umstände gemeldet wurden. Bei Meldung innerhalb der Nachmeldefrist gelten sie als innerhalb der letzten Versicherungsperiode eingetreten.

## 4. Serienschaden

Mehrere während des Versicherungsverhältnisses eintretende Versicherungsfälle gelten, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall, wenn sie

- auf derselben Pflichtverletzung einer oder mehrerer Personen oder
- auf mehreren, durch eine oder mehrere versicherte Personen begangenen Pflichtverletzungen beruhen,

sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in zeitlichem, rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Dieser eine Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist. Liegt die erste Inanspruchnahme vor dem als Beginn der Versicherung festgelegten Zeitpunkt, ist der gesamte Serienschaden nicht versichert. Im Fall eines Serienschadens findet der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt nur einmal Anwendung.

## 5. Kumulklauseel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei dem Versicherer besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. Hiervon ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenversicherungen zu dem vorliegenden Vertrag vereinbart sind.

## 6. Anderweitige Versicherungen

Ist der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens auch

- unter einem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen D&O-Versicherungsvertrag oder
- unter einem Versicherungsvertrag anderer Art

versichert, so geht der anderweitige, zeitlich früher abgeschlossene Vertrag vor. Die Versicherung über diesen Versicherungsvertrag besteht, soweit der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag weiter ist als derjenige des anderen Versicherungsvertrages (Konditionsdifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlungen verbraucht ist (Summendifferenzdeckung). Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Vereins beziehungsweise der versicherten Personen vor.

Dies gilt nicht, wenn für den im Einzelfall geltend gemachten Schaden auch über einen Vermögensschaden-Rechtsschutzvertrag Versicherungsschutz besteht. Hier bleibt der D&O-Versicherer eintrittspflichtig.

## H. VERSICHERTER ZEITRAUM

### 1. Vorwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrages eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung beruhen.

### 2. Nachmeldefrist

Wird dieser Versicherungsvertrag nach Ablauf mindestens eines vollen Versicherungsjahres beendet, besteht eine Nachmeldefrist von 120 Monaten.

Während der Nachmeldefrist besteht Versicherungsschutz nur für innerhalb dieser Frist eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die während der Vertragslaufzeit oder vor Vertragsbeginn begangen wurden. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Versicherungsbedingungen sowie in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

## 3. Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages und der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, auch für solche, die auf vor Vertragsschluss begangenen Pflichtverletzungen beruhen, sofern die jeweils in Anspruch genommene versicherte Person von der Pflichtverletzung bis zum Beginn oder Abschluss dieses Vertrages (maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt) oder – dann hiervon abweichend – zum Zeitpunkt eines früheren im Versicherungsschein geregelten Kontinuitätsdatums keine Kenntnis hatte.

## I. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

### 1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

### 2. Erfüllung eines Anspruchs aus diesem Versicherungsvertrag

Der Versicherer hat die in Anspruch genommene versicherte Person innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem der Haftpflichtanspruch mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, von dem Anspruch freizustellen. Ist der Anspruchsteller mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Anspruchstellers an den Verein beziehungsweise die versicherte Person zu zahlen. Zu ersetzende Kosten hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.

### 3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

#### 3.1 Übernahme von Abwehrkosten

##### 3.1.1 Übernahme externer Abwehrkosten

Der Versicherer übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Der Versicherer übernimmt auch Kosten, die durch den Abschluss einer Honorarvereinbarung entstehen, soweit die Kosten im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind und die Honorarvereinbarung zuvor mit dem Versicherer abgestimmt wurde.

Der Versicherer übernimmt außerdem die angemessenen Kosten eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder sonstigen Sachverständigen, sofern diese im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind und zuvor mit dem Versicherer abgestimmt ist.

##### 3.1.2 Kostenerstattung bei Überschreitung der Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass er nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet ist.

##### 3.1.3 Übernahme von Abwehrkosten ohne Zustimmung

Kann die Zustimmung des Versicherers zur Aufwendung von Kosten im Rahmen der Anspruchsabwehr nach Erfüllung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 0.1. nicht binnen angemessener Zeit (zwei Arbeitstage) eingeholt werden, weil zum Beispiel Verteidigungsmaßnahmen ohne Verzögerung zu ergreifen sind, stehen den versicherten Personen Verteidigungskosten von bis zu 10 % der Versicherungssumme für notwendige Abwehrmaßnahmen sofort zu. In diesem Fall wird der Versicherer die angemessenen Kosten rückwirkend genehmigen und erstatten.

##### 3.1.4 Rückforderungsverzicht von Abwehrkosten

Im Rahmen der Anspruchsabwehr verzichtet der Versicherer auf eine Rückforderung der von ihm übernommenen Abwehrkosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich später herausstellt, dass der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet war. Dies gilt dagegen nicht für die im Fall von E.1. (Vorsätzliche Pflichtverletzungen) zu erstattenden Kosten.

#### 3.2 Schiedsgerichtsverfahren

Für den Fall der Geltendmachung eines Innenverhältnisanspruches kann, sofern sowohl auf Seiten des Vereins als auch einer versicherten Person Einigkeit hierüber besteht und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Versicherer, ein Schiedsgericht angerufen werden. Ein für die Partei bindend geltender Schiedsspruch wird der Versicherer dieses Vertrags ebenfalls akzeptieren.

#### 3.3 Mediationsverfahren

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, kann mit Zustimmung des Versicherers ein Mediator zur außergerichtlichen Streitbeilegung der Parteien beauftragt werden. Der Versicherer trägt als Abwehrkosten die notwendigen und angemessenen Kosten des Mediationsverfahrens.

## 3.4 Allokationsregel

Für den Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme von

- versicherten und nicht versicherten Personen;
- versicherten Personen und des Vereins;
- versicherten Personen aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte

besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und des Vermögensschadens, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht.

Der Versicherer folgt den durch Urteil, Vergleich, schiedsgerichtliche Entscheidung getroffenen Festlegungen über den Haftungsanteil.

Wenn eine Festlegung über den Haftungsanteil durch Urteil oder Vergleich nicht existiert und zwischen dem Versicherer und den versicherten Personen keine Einigung über den Haftungsanteil erzielt werden, wird der Haftungsanteil nach Aufforderung der versicherten Personen durch eine bindende Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren festgestellt. Es gelten die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung zum Schiedsgerichtsverfahren.

Eine aufgrund der Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren erfolgte Zahlung von Abwehrkosten enthält keine Vorentscheidung über die Frage der Deckung und der Haftung in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch.

Abweichend hiervon gilt für die Übernahme von Abwehrkosten Folgendes:

Für den Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme von versicherten und nicht versicherten Personen übernimmt der Versicherer auf Wunsch des Vereins die gesamten Abwehrkosten, sofern die rechtlichen Interessen der versicherten Personen und der nicht versicherten Personen durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden. Der Versicherer behält sich seine Regressmöglichkeiten gegen nicht versicherte Personen vor.

Für den Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme von versicherten Personen und des Vereins übernimmt der Versicherer auf Wunsch des Vereins die gesamten Abwehrkosten, sofern die rechtlichen Interessen der versicherten Personen und des Vereins durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden.

Für den Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme von versicherten Personen aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte übernimmt der Versicherer auf Wunsch des Vereins die gesamten Abwehrkosten, sofern versicherte und nicht versicherte Sachverhalte in einem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam in einem Anspruch in demselben gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

## 3.5 Anwaltswahl

Den versicherten Personen wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen.

## 4. Leistungsobergrenze je Versicherungsfall und Versicherungsperiode

### 4.1 Versicherungssumme

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode insgesamt auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und steht im Anschluss an die Selbstbehalte zur Verfügung.

Auf die Versicherungssumme werden sämtliche Leistungen des Versicherers angerechnet, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieser Police unter Berücksichtigung des ihm zustehenden Wahlrechtes verpflichtet ist. Darin enthalten sind sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel Aufwendungen zur Abwehr, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Übersetzungs-, Digitalisierungs-, Schadenermittlungskosten, Zinsen. Dies gilt auch dann, wenn der geltend gemachte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme von vornherein übersteigt. Soweit sich Schadenersatzansprüche als begründet erweisen, steht die Versicherungssumme abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zur Verfügung.

### 4.2 Eigene Kosten des Versicherers

Nicht auf die Versicherungssumme angerechnet werden sämtliche Kosten, die dem Versicherer im Rahmen der deckungsrechtlichen Prüfung durch einen von ihm selbst unmittelbar mandatierten Rechtsanwalt oder beauftragten Sachverständigen entstehen. Ebenfalls nicht angerechnet werden Aufwendungen, die gemäß den Weisungen des Versicherers zur Abwendung und Minderung des Schadens erfolgen (§§ 82, 83 VVG oder vergleichbare ausländische Rechtsvorschriften) sowie die nach Fälligkeit der Versicherungsleistung, aufgrund einer durch den Versicherer veranlassten Verzögerung, angefallenen Zinsen.

## 4.3 Vorrang der versicherten Personen

Übersteigen die erhobenen und androhten Ansprüche, die in der Versicherungsperiode zur Verfügung stehende Versicherungssumme, so wird der Versicherer zunächst seine Leistungen gegenüber den versicherten Personen erbringen. Im Anschluss werden Versicherungsleistungen an den Verein.

## 4.4 Wiederauffüllungsoption

Wird die Versicherungssumme durch einen Versicherungsfall teilweise oder vollständig verbraucht, kann der Verein gegen Prämienzuschlag von 100 % der letzten Jahresprämie verlangen, dass der Versicherer den verbrauchten Betrag für einen weiteren Versicherungsfall erneut zur Verfügung stellt.

Der wieder aufgefüllte Betrag der Versicherungssumme steht nicht für einen weiteren Versicherungsfall zur Verfügung, der auf einer Pflichtverletzung beruht, die der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person oder dem Verein bis zum Zeitpunkt der Wiederauffüllung (Zahlungseingang) bekannt geworden ist.

Das Recht, Wiederauffüllung der Versicherungssumme zu verlangen, steht dem Verein nur einmal pro Versicherungsperiode und nicht im Rahmen einer vorläufigen Deckung zu. Es erlischt mit Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Vereins, mit Ablauf des Versicherungsvertrages sowie mit Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem Tag, an dem der das Recht begründende Versicherungsfall eingetreten ist.

Das Recht, Wiederauffüllung zu verlangen besteht außerdem nicht, wenn die Versicherungssumme mit Besonderer Vereinbarung zweifach maximiert wird.

## 4.5 Zusätzliche Versicherungssumme für Abwehrkosten

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrages und aller sich anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode vollständig verbraucht, gewährt der Versicherer einmal pro Versicherungsperiode ein zusätzliches Limit in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 1.000.000 €, welche ausschließlich für die mit der Inanspruchnahme von versicherten Personen zusammenhängenden Abwehrkosten zur Verfügung steht.

## 4.6 Zusätzliche Versicherungssumme für pensionierte Vorstände und Geschäftsführer

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrages und aller sich anschließender Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode vollständig verbraucht, steht den pensionierten Vorständen und Geschäftsführern, die ehemalige Organmitglieder und somit versicherte Personen im Sinne dieses Vertrages sind, für einen weiteren, innerhalb der Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfall einmalig eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 500.000 € zur Verfügung.

Dies gilt nur, wenn

- die Inanspruchnahme des ehemaligen Vorstandes oder Geschäftsführers nach der Pensionierung erfolgt und auf einer Pflichtverletzung beruht, die während der Vertragslaufzeit begangen wurde;
- ein nicht freistellungsfähiger Schaden vorliegt und
- jeglicher anderweitiger Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr verfügbar ist.

## 5. Selbstbehalte

An jedem Versicherungsfall beteiligt sich der Verein im Fall einer tatsächlich erfolgten Freistellung der versicherten Personen an der Entschädigungszahlung mit dem im Versicherungsschein entsprechend vereinbarten Selbstbehalt.

In allen anderen Fällen tragen die versicherten Personen je Versicherungsfall den für sie im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Die Versicherungssumme steht im Anschluss an die zur Anwendung kommenden Selbstbehalte in voller Höhe zur Verfügung. Die Selbstbehalte gelten nicht für die erfolgreiche Abwehr von Ansprüchen.

## J. BEITRAGSZAHLUNG

### 1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Verein hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Verein durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Solange der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Verein hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

## 2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Verein auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Verein bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Verein mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Verein zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Verein bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Verein innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

## 3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Verein einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Verein nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

## K. INNOVATIONSKLAUSEL FÜR KÜNFTIGE BEDINGUNGSWERKE

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Vereins und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrages.

## L. KONTINUITÄTSGARANTIE

Wird dieser Versicherungsvertrag mit Bedingungseinschränkungen von dem Versicherer fortgesetzt, so gilt für vor Wirksamkeit der Bedingungseinschränkungen begangene Pflichtverletzungen der zuletzt vor Wirksamkeit der Bedingungseinschränkungen geltende Versicherungsumfang. Von der Regelung gemäß Satz 1 kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zulasten des Vereins und versicherter Personen abgewichen werden. Eine Anpassung der Versicherungssumme, der zusätzlichen Versicherungssummen, der Sublimate oder der Selbstbehalte sowie Bedingungseinschränkungen aufgrund einer Gefahrenerhöhung gemäß Ziffer N.1 gelten nicht als Bedingungseinschränkungen im Sinne dieses Absatzes.

## M. ANZEIGEPFLICHTEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

### 1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Verein hat der Verein alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Verein in Textform gefragt hat.

### 2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Verein seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Verein seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

In Abweichung von § 47 VVG kommt es bei dem Verein ausschließlich auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden solcher Personen, die Repräsentanten des Vereins sind an.

Als Repräsentanten gelten nur die nachfolgenden Personen:

- Vorstandsvorsitzender/Sprecher des Vorstandes beziehungsweise der Vorsitzende/Sprecher der Geschäftsleitung;
- Finanzvorstand/-geschäftsführer;
- Aufsichtsratsvorsitzender;
- Leiter der Rechtsabteilung;
- Leiter Versicherungen/Leiter Risiko-Management/Leiter Compliance;
- Personen, welche den Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und/oder den Fragebogen unterzeichnet haben,

des Vereins,

Besondere persönliche Merkmale einer versicherten Person, insbesondere Kenntnis, Verhalten oder Verschulden, werden anderen versicherten Personen deckungsrechtlich nicht zugerechnet.

Tritt der Versicherer wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück oder ändert er deshalb den Vertrag oder ficht er ihn wegen arglistiger Täuschung an, wird er einer redlichen versicherten Person dennoch unverändert Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewähren, die bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der im Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts laufenden Versicherungsperiode eintreten. Der Versicherungsvertrag gilt insoweit trotz Rücktritts, Vertragsänderung oder Anfechtung als befristet fortbestehend.

Als redlich gilt eine versicherte Person, die an der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder der arglistigen Täuschung weder mitgewirkt hat noch im Tatzeitpunkt von ihr wusste.

## **N. ANZEIGEPFLICHTEN NACH VERTRAGSSCHLUSS**

### **1. Gefahrerhöhungen**

Abweichend von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten allein die bei dem Verein während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden, nachfolgend genannten Umstände als Gefahrerhöhungen:

- Änderung der Satzung des Vereins im Hinblick auf den Vereinszweck;
- Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Vereins.

Der Verein ist verpflichtet, eine der vorgenannten Gefahrerhöhungen unverzüglich nach Eintritt in Textform anzuzeigen und die für eine Bewertung der Gefahrerhöhung durch den Versicherer notwendigen Unterlagen einzureichen.

### **2. Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung**

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung/Prämienhöhung/Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

## **O. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS**

### **1. Anzeige bestimmter Umstände**

Die versicherten Personen haben den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Versicherer anzuzeigen. Erlangt der Verein Kenntnis von einem Versicherungsfall, trifft sie die gleiche Obliegenheit. Außerdem haben die versicherten Personen unverzüglich nach Kenntniserlangung ein Verfahren nach C.2. und C.3. anzuzeigen, sofern hierfür Versicherungsschutz gewährt werden soll.

### **2. Handeln nach Weisungen des Versicherers**

Die versicherten Personen sind verpflichtet, soweit für sie zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient. Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

## 3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt die versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen des Vereins wird der Versicherer den Verein auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

## 4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren, hat die versicherte Person oder der Verein die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem nach H.3.4 bestellten oder benannten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

## 5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt im Einvernehmen mit den versicherten Personen, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Der Versicherer wird jedoch kein Anerkenntnis erklären und keinem Vergleich zustimmen, wenn und soweit die Versicherungssumme nicht ausreicht.

Sofern eine versicherte Person einen Anspruch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder teilweise anerkennt, befriedigt oder vergleicht, ist der Versicherer nur soweit zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, wie der Anspruch auch ohne Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich begründet gewesen wäre.

## 6. Obliegenheiten Verein

Für den Verein gelten die Obliegenheiten des Vereins und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

## P. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen, in den Fällen von B.2. dem Verein zu. Der Besitz des Versicherungsscheines ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag nicht erforderlich. Der Verein ist nicht befugt, eine versicherte Person, die bereits eine Pflichtverletzung begangen hat, aus diesem Vertrag auszuschließen (§ 328 Absatz 2 BGB).

## Q. ABTRETUNG

Eine Abtretung des Freistellungsanspruches an den geschädigten Dritten durch die versicherte Person ist zulässig. Eine anderweitige Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag ist vor ihrer endgültigen Feststellung unzulässig.

## R. DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

### 1. Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

### 2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

### 3. Keine Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht gemäß § 111 VVG, den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall vor Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

## **S. VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI NEUBEHERRSCHUNG/VERSCHMELZUNG/LIQUIDATION/INSOLVENZ**

### **1. Neubeherrschung**

Wird der Verein neu beherrscht, besteht der Versicherungsschutz unverändert fort.

### **2. Liquidation**

Wird der Verein freiwillig liquidiert, besteht der Versicherungsschutz unverändert fort.

### **3. Insolvenz**

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins gestellt, besteht der Versicherungsschutz unverändert fort.

### **4. Verschmelzung**

Wird das Vermögen des Vereins während der laufenden Versicherungsperiode auf einen anderen Rechtsträger übertragen (Verschmelzung), besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit dieser Verschmelzung begangen wurden. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf der im Zeitpunkt des Vollzugs laufenden Versicherungsperiode.

## **T. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND**

### **1. Anzuwendendes Recht**

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

### **2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer**

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragesverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verein zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

### **3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers**

Für Klagen gegen den Verein ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Verein zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

## **U. BESTIMMUNGEN ZU SANKTIONEN UND EMBARGOS**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren gesetzlichen Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zu derartigen gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere:

- Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel die Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen,
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen wurden oder noch werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## V. MITTEILUNGEN AN DEN VERSICHERER/ANSPRECHPARTNER

---

### 1. Verein

Versicherungsnehmer ist der Verein. Der Verein ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Vereins gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Verein ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

### 2. Versicherungsvermittler

Der diesen Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Vereins, versicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen und ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer den Verein weiterzuleiten.

### 3. Versicherer

Markel Insurance SE

Vertreten durch den Vorstand: Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

Sophienstraße 26  
80333 München

### 4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn) gerichtet werden.

# Markel Pro Vereine

## INFORMATIONSPFLICHTEN – BEDINGUNGEN MARKEL PRO VEREINE 10.2018

### 1. Versicherer Ihres Vertrags

#### Angaben zur Gesellschaft:

Markel Insurance SE

Sophienstraße 26  
80333 München

Handelsregisternummer HRB 233618

Vertreten durch den Vorstand: Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

### 2. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Markel Insurance SE betreibt ihr Geschäft hauptsächlich im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherung.

Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Markel Insurance SE:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 4108 1394  
Telefax: +49 (0)228 4108 1550  
Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de); E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

### 3. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung

a) Es handelt sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Markel Pro Vereine 10.2018). Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein benannten Tätigkeiten.

Soweit vereinbart besteht über die Betriebshaftpflichtversicherung (Markel Pro Vereine 10.2018) darüber hinaus Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden wegen Haftpflichtansprüchen aus der Unterhaltung eines Betriebs.

b) Die Versicherungsleistung wird in € bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß der Angaben in diesem Versicherungsschein erbracht. Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Markel Pro Vereine Abschnitt H Leistungen des Versicherers.

### 4. Gesamtpreis

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Der Jahresbruttobeitrag beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

Versichertes Risiko	gemäß Versicherungsschein in Zusammenhang mit dem Bedingungsmerk
Versicherungssumme	je nach gewählter und angegebener Höhe ... € für Vermögensschäden (2-fach maximiert je Versicherungsjahr) je nach gewählter und angegebener Höhe ... € für Personen- und Sachschäden
Selbstbehalt	je nach gewählter und angegebener Höhe ... €

**BEITRAGSBERECHNUNG**

Grundbeitrag	im Rahmen des Antragsmodells: ... € nach Staffel des Beitragstableaus des Antragsmodells (in Abhängigkeit vom Jahresumsatz). Im Rahmen eines individuellen Angebotes: Umsatz ... € x anwendbarem Beitragssatz % gemäß Angebot beziehungsweise Versicherungsschein = ... €.	
gegebenenfalls abzüglich	Versandnachlass	- 5 €
	Laufzeitnachlass bei 3-jähriger Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung	- 10 %
gegebenenfalls zuzüglich Zuschlag für Zusatzbaustein	Cyber- und Dateneigenschadenversicherung	+ ... € in Abhängigkeit vom Nettajahreshonorarumsatz
	Veranstaltungshaftpflicht	+ ... € in Abhängigkeit vom Nettajahreshonorarumsatz
gegebenenfalls zuzüglich Zuschlag für	halbjährliche Zahlweise	+ 3 %
	oder vierteljährliche Zahlweise	+ 5 %

**Grundlagen des Berechnungsmodells für den Versicherungsbeitrag**

= Gesamtjahresnettobeitrag zuzüglich 19 % Versicherungssteuer

**5. Zusätzliche Kosten**

Abgesehen von den in den Versicherungsbedingungen genannten, werden keine besonderen Gebühren erhoben oder Kosten verlangt. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

**6. Zahlung und Zahlungsweise**

Der Beitrag ist in der Regel an den in der Beitragsrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten sind bitte der Rechnung zu entnehmen. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Versicherungsbeitrag auch direkt per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen.

**7. Gültigkeitsdauer des Angebots/Antragsmodells**

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

Unser Antragsmodell gilt bis zwei Monate nach dem Erscheinen eines aktualisierten Antragsmodells.

## 8. Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsbeginn

Wenn der Versicherungsnehmer ein Angebot von dem Versicherer im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells annehmen möchte, dann kann er dies durch seine Annahmeerklärung tun. Beim Invitatio-Modell stellt der Versicherungsnehmer eine unverbindliche Anfrage an den Versicherer, ihm ein Angebot zu unterbreiten. Der Versicherer erstellt auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben dann einen Vertragsvorschlag in Form eines verbindlichen Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer oder bei dem vom Versicherungsnehmer bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande. In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrags frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag. Abweichend davon kann der Versicherungsnehmer oder der von ihm bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigt.

Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antragsmodells schließen möchte, muss er einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von ihm gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch gemäß den Regelungen des Antragsmodells. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag. In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung kann der Versicherungsnehmer den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

## 9. Widerrufsbelehrung nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 VVG

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (0)89 89 08 316 - 99.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

## 10. Laufzeit des Vertrags/Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und der Versicherer hat diesem Antrag zugestimmt. Für eventuell folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

**Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß der gesetzlichen Frist von einem Monat zum Ablauf der aktuellen Periode in Textform gekündigt wird. Daneben hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß Abschnitt F der Markel Pro Vereine 10.2018 zu kündigen.**

## 11. Anwendbares Recht/Vertragsprache/Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragsprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohn- oder Geschäftssitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist ihr Wohn- oder Geschäftssitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

## 12. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228 4108 1394

Telefax: +49 (0)228 4108 1550

Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de); E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

# Markel Pro D&O Vereine

## INFORMATIONSPFLICHTEN – BEDINGUNGEN MARKEL PRO D&O VEREINE 10.2018

### 1. Versicherer Ihres Vertrags

#### Angaben zur Gesellschaft:

Markel Insurance SE

Sophienstraße 26  
80333 München

Handelsregisternummer HRB 233618

Vertreten durch den Vorstand: Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

### 2. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Markel Insurance SE betreibt ihr Geschäft hauptsächlich im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherung.

Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Markel Insurance SE:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 4108 1394  
Telefax: +49 (0)228 4108 1550  
Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de); E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

### 3. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung

Es handelt sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Entscheidungsträger von Vereinen. Der Verein ist die Antragsteller. Versicherte Personen sind ehemalige, amtierende und künftige Organmitglieder ohne namentliche Nennung sowie haftungsprivilegierte Arbeitnehmer, wie Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte und sonstige Verantwortungsträger.

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn sie wegen einer versicherten Tätigkeit bei dem Verein oder einem mitversicherten Unternehmen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden von dem Verein oder einem mitversicherten Unternehmen (Innenhaftung) oder einem Dritten (Außenhaftung) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

#### **Innenhaftung**

Mit Innenhaftung wird ganz allgemein die Haftung des Vertreters seinem eigenen Verein gegenüber beschrieben.

Beispiel: Der Verein, vertreten durch den Verwaltungsrat, nimmt den Vorstand wegen angeblichen Missmanagements auf Schadenersatz in Anspruch.

## Außenhaftung

Sie beschreibt das Haftungsverhältnis von Organmitgliedern und leitenden Angestellten gegenüber Dritten, also zum Beispiel Lieferanten, Kunden, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Dritten, hierzu zählt auch der Insolvenzverwalter.

Beispiel: Der Vorstand wird von einem geschädigten Dritten direkt in Anspruch genommen, weil nicht dafür gesorgt wurde, dass die vom Verein genutzten AGB zueinander passen.

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit in der Funktion, zu deren Ausübung ein Organmitglied oder Liquidator bestellt oder ein leitender Angestellter vertraglich beschäftigt wird.

Der Versicherungsschutz der D&O-Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen zu.

## 4. Gesamtpreis

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Vereins, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Der Jahresbruttobeitrag beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

Versichertes Risiko	gemäß Versicherungsschein in Zusammenhang mit dem Bedingungsmerk
Versicherungssumme	je nach gewählter und angegebener Höhe ... € für Vermögensschäden (1-fach maximiert je Versicherungsjahr)

### BEITRAGSBERECHNUNG

Grundbeitrag	im Rahmen des Antragsmodells: ... € nach Staffel des Beitragstableaus des Antragsmodells (in Abhängigkeit vom Jahresumsatz)		
gegebenenfalls abzüglich	Versandnachlass	- 5 €	
	Ehrenamtsnachlass	- 10 %	
	Laufzeitnachlass bei 3-jähriger Laufzeit des Vertrages mit automatischer Verlängerung	- 10 %	
	gegebenenfalls zuzüglich Zuschlag für	halbjährliche Zahlweise	+ 3 %
	oder	vierteljährliche Zahlweise	+ 5 %

### Grundlagen des Berechnungsmodells für den Versicherungsbeitrag

= Gesamtjahresnettobeitrag zuzüglich 19 % Versicherungssteuer

## 5. Zusätzliche Kosten

Abgesehen von den in den Versicherungsbedingungen genannten, werden keine besonderen Gebühren erhoben oder Kosten verlangt. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

## 6. Zahlung und Zahlungsweise

Der Beitrag ist in der Regel an den in der Beitragsrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten sind bitte der Rechnung zu entnehmen. Mit Zustimmung des Vereins kann Markel den Versicherungsbeitrag auch direkt per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen.

## 7. Gültigkeitsdauer des Angebots/Antragsmodells

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

Unser Antragsmodell gilt bis zwei Monate nach dem Erscheinen eines aktualisierten Antragsmodells.

## 8. Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsbeginn

Wenn der Verein ein Angebot von Markel im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells annehmen möchte, dann kann er dies durch seine Annahmeerklärung tun. Beim Invitatio-Modell stellt der Verein eine unverbindliche Anfrage an den Markel, ihm ein Angebot zu unterbreiten. Markel erstellt auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben dann einen Vertragsvorschlag in Form eines verbindlichen Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang der Annahmeerklärung des Vereins bei Markel oder bei dem vom Verein bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande. In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag. Abweichend davon, kann der Verein oder der von ihm bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Markel dem Verein diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigt.

Wenn der Verein mit Markel einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antragsmodells schließen möchten, muss er einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von ihm gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch gemäß den Regelungen des Antragsmodells. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag. In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung kann der Verein den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

## 9. Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (0)89 89 08 316 - 99

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

## 10. Laufzeit des Vertrages/Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, der Verein hat ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und Markel hat diesem Antrag zugestimmt. Für eventuell folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

**Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß der gesetzlichen Frist von einem Monat zum Ablauf der aktuellen Periode in Textform gekündigt wird. Daneben hat der Verein die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt G der Markel Pro D&O Vereine 10.2018 zu kündigen.**

## 11. Anwendbares Recht/Vertragsprache/Gerichtsstand

Dem Vertrag - einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss - liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen. Verlegen Sie nach Vertragschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

## 12. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228 4108 1394

Telefax: +49 (0)228 4108 1550

Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de); E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

## MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beziehungsweise beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hat, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn dieser den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

## 3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in seiner Mitteilung hinweisen.

## 4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters des Versicherungsnehmers als auch die eigenen Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder seinem Stellvertreter noch ihm selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## ALLGEMEINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Dies ist unsere allgemeine Datenschutzerklärung und hierin wird erläutert, wie wir personenbezogene Daten nutzen, die wir über Personen erfassen. Für die Nutzung unserer Webseite haben wir eine gesonderte Datenschutzerklärung, die Sie beim Besuch unserer Webseite unter <https://markel.de/datenschutzerklaerung> aufrufen können.

Die Markel Insurance SE (nachfolgend „Markel“) legt besonderen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Bevor Sie uns personenbezogene Daten über jemand anders bereitstellen, informieren Sie die jeweilige Person bitte - falls dies den Vertragszwecken nicht entgegen steht, oder diese erheblich gefährdet - über diese Datenschutzerklärung und holen Sie (falls möglich) deren Erlaubnis für die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an uns ein.

### 1. Begriffsbestimmungen

Unsere Datenschutzerklärung beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber bei der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet wurden. Unsere Datenschutzerklärung soll für unsere Kunden, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit gut lesbar und verständlich sein. Um dies zu gewährleisten, möchten wir vorab die wichtigsten verwendeten Begrifflichkeiten erläutern.

Wir verwenden in dieser Datenschutzerklärung unter anderem die folgenden Begriffe:

#### 1.1 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

#### 1.2 Betroffene Person

Betroffene Person ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden.

#### 1.3 Verarbeitung

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

#### 1.4 Einschränkung der Verarbeitung

Einschränkung der Verarbeitung ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

#### 1.5 Profiling

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere, um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

#### 1.6 Pseudonymisierung

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, auf welche die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

#### 1.7 Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

## 1.8 Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

## 1.9 Empfänger

Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

## 1.10 Dritter

Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

## 1.11 Einwilligung

Einwilligung ist jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

## 2. Verantwortlicher

Markel Insurance SE  
Sophienstr. 26  
80333 München

## 3. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

Martin Holzhofer  
Holzhofer Consulting GmbH  
Lochhamer Str. 31  
82152 München – Planegg  
datenschutzbeauftragter@holzhofer-consulting.de

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

## 4. Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten, die wir über Sie und andere Personen verarbeiten, sind abhängig vom Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen. Auch die Art der Kommunikation zwischen uns und die von uns bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, haben Einfluss darauf, wie und ob wir personenbezogene Daten verarbeiten.

Es werden verschiedene Arten personenbezogener Daten gespeichert, je nachdem, ob Sie Versicherungsnehmer oder Anspruchsteller sind, Sie bezüglich unserer Dienstleistungen angefragt haben, oder Sie aus einer Versicherungsdeckung gemäß einer Versicherungspolice begünstigt sind, die von einem anderen Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde (zum Beispiel, wenn Sie versicherte Person einer „D&O Versicherung“ sind).

Ebenso speichern wir andere personenbezogene Daten in verschiedener Weise, wenn Sie zum Beispiel ein Versicherungsmakler, oder ein bestellter Vertreter, ein Zeuge oder eine sonstige Person, mit der wir in Beziehung stehen, sind.

Da wir Versicherungsprodukte, Schadensregulierung, Unterstützung und damit verbundene Dienstleistungen anbieten, umfassen die personenbezogenen Daten, die wir speichern und verarbeiten, abhängig vom Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen, unter anderem folgende Arten personenbezogener Daten:

### 4.1 Kontaktangaben

Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer

## 4.2 Allgemeine Informationen

Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort (je nach den Umständen)

## 4.3 Informationen zu Bildung und Beschäftigung

Bildungsstand, Angaben des Arbeitgebers und bisherige Arbeitsstellen (zum Beispiel bei Bewerbern), Fähigkeiten und Erfahrung, Berufszulassungen, Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten

## 4.4 Versicherungs- und Forderungsinformationen

Policen- und Forderungsnummern, Verhältnis zu Versicherungsnehmer, Versichertem, Anspruchsteller oder einer sonstigen relevanten Person, Datum und Ursache des Vermögensschadens, Verlusts oder Diebstahls, der Verletzung, Behinderung oder des Todes, Tätigkeitsberichte (zum Beispiel Fahrtaufzeichnungen) und sonstige Informationen, die für die Ausstellung der Versicherungspolice und die Prüfung und Begleichung von Forderungen relevant sind. Bei einer Haftpflichtversicherung umfasst dies auch Angaben zu Streitigkeiten, Forderungen und Verfahren, die Sie betreffen.

## 4.5 Behördliche und sonstige offizielle Identifikationsnummern

Sozialversicherungs- und nationale Versicherungsnummer, Reisepassnummer, Steueridentifikationsnummer, Führerscheinnummer oder eine sonstige behördlich ausgestellte Identifikationsnummer

## 4.6 Finanzielle Informationen und Bankverbindung

Zahlungskartenummer (Kredit- oder Debitkarte), Bankkontonummer oder eine sonstige Finanzkontonummer und Bankverbindung, Kredithistorie, Kreditreferenzinformationen und Kreditwürdigkeit, Vermögen, Einkommen und sonstige finanzielle Informationen, Konto-Login-Informationen und Passworte für den Zugriff auf das Versicherungs-, Forderungs- und sonstige Konten und die Digitalen Dienste von Markel.

## 4.7 Sensible Informationen

Informationen über Gesundheitsdaten oder sonstige sensible Informationen wie z. B. religiöse Ansichten, ethnische Zugehörigkeit, politische Ansichten oder sexuelle Orientierung erheben und verarbeiten wir grundsätzlich nicht. Sollte dies ausnahmsweise dennoch einmal der Fall sein, holen wir uns vom Betroffenen zuvor eine ausdrückliche Einwilligung ein.

Wir können jedoch ohne Ihre Einwilligung Informationen über Strafregistereintragungen oder Zivilprozesse einholen (zum Beispiel um Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln) und geben Informationen zur Aufdeckung, Ermittlung und Verhinderung von Straftaten, wie Betrug und Geldwäsche an die ermittelnden Behörden weiter.

## 4.8 Informationen,

die uns die Bereitstellung unserer Produkte und Dienstleistungen ermöglichen Standort und Bezeichnung von versichertem Eigentum (zum Beispiel Adresse einer Immobilie, Kfz-Kennzeichen oder Identifikationsnummer), Reisepläne, Alterskategorien der zu versichernden Personen, Angaben über die zu versichernden Risiken, Unfall- und Verlusthistorie und Verlustursache, Position als leitender Angestellter, Geschäftsführer oder Gesellschafter oder sonstige Eigentums- oder Geschäftsführungsinteressen an einer Organisation, frühere Streitigkeiten, Zivil- oder Strafverfahren oder förmliche Untersuchungen, die Sie betreffen, und Informationen über sonstige geführte Versicherungen.

## 4.9 Ergänzende Informationen aus anderen Quellen

Wir und unsere Dienstleister können die von uns erhobenen personenbezogenen Daten durch Informationen aus anderen Quellen ergänzen (zum Beispiel allgemein verfügbare Informationen von Online-Diensten bei sozialen Medien und sonstige Informationsquellen, externe kommerzielle Informationsquellen und Informationen von unseren Konzernunternehmen und Geschäftspartnern). Wir werden diese ergänzenden Informationen gemäß dem geltenden Recht nutzen (unter anderem werden wir auch Ihre Einwilligung einholen, wenn dies erforderlich ist).

## 5. Zweck der Datenverarbeitung

Wir nutzen personenbezogene Daten, um unsere Geschäftstätigkeiten auszuführen.

Die Zwecke, für die wir Ihre personenbezogenen Daten oder die von anderen Personen nutzen, sind je nach dem Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen, wie der Art von Kommunikationen zwischen uns und der von uns erbrachten Dienstleistungen, unterschiedlich. Personenbezogene Daten werden für andere Zwecke genutzt, wenn Sie ein Versicherungsnehmer sind, als wenn Sie ein Versicherter oder ein Anspruchsteller aus einer Versicherungspolice, ein kommerzieller Versicherungsmakler oder ein bestellter Vertreter, ein Zeuge oder eine sonstige Person, mit der wir in Beziehung stehen, sind.

Die wesentlichen Zwecke, für die wir personenbezogene Daten nutzen, sind:

- mit Ihnen und anderen Personen zu kommunizieren;
- Prüfungen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen (automatisiert und nicht automatisiert, auch durch das Profiling von Personen) über: (i) die Bereitstellung und die Bedingungen einer Versicherung und (ii) die Begleichung von Forderungen und die Bereitstellung von Unterstützung und sonstigen Dienstleistungen;
- Versicherungs-, Forderungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie sonstige Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, die wir anbieten, wie Prüfung, Verwaltung, Begleichung von Forderungen und Streitbeilegung;
- Ihre Teilnahmeberechtigung zu prüfen in Bezug auf Zahlungspläne und um Ihre Prämien und sonstigen Zahlungen zu bearbeiten;
- die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, Mitarbeitertraining bereitzustellen und die Informationssicherheit zu wahren (zum Beispiel können wir zu diesem Zweck Anrufe aufzeichnen und überwachen);
- Straftaten zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln, wie Betrug und Geldwäsche, und andere kommerzielle Risiken zu analysieren und zu verwalten;
- Forschung und Datenanalysen durchzuführen, wie eine Analyse unseres Kundenstamms und sonstiger Personen, deren personenbezogene Daten wir erheben, um Marktforschung durchzuführen, einschließlich Kundenzufriedenheitsumfragen, und die Risiken zu beurteilen, denen unser Unternehmen ausgesetzt ist, dies jeweils im Einklang mit dem geltenden Recht (einschließlich der Einholung von Einwilligungen, wenn dies erforderlich ist);
- gemäß Ihren angegebenen Präferenzen Marketinginformationen bereitzustellen (Marketinginformationen können Produkte und Dienstleistungen betreffen, die anhand Ihrer angegebenen Präferenzen von unseren externen Partnern angeboten werden). Wir können gemäß Ihren Präferenzen Marketingaktivitäten mithilfe von E-Mails, SMS- und sonstigen Textnachrichten, per Post oder Telefon ausführen;
- Ihnen die Teilnahme an Wettbewerben, Preisausschreibungen und ähnlichen Werbeaktionen zu ermöglichen und diese Aktivitäten zu verwalten. Für diese Aktivitäten gelten zusätzliche Bedingungen, die weitere Informationen darüber enthalten, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen und offenlegen, wenn dies hilfreich ist, um Ihnen ein vollständiges Bild darüber wiederzugeben, wie wir personenbezogene Daten erheben und nutzen. Diese Informationen werden wir Ihnen rechtzeitig vor der Teilnahme an solchen Wettbewerben oder zum Beispiel Preisausschreibungen zur Verfügung stellen;
- Ihr Besuchererlebnis zu personalisieren, wenn Sie die Digitalen Dienste von Markel nutzen oder Websites Dritter besuchen, indem wir Ihnen auf Sie abgestimmte Informationen und Werbung anzeigen, Sie gegenüber jedem identifizieren, dem Sie über die Digitalen Dienste von Markel Nachrichten zusenden, und die Veröffentlichung in sozialen Medien erleichtern;
- unsere Geschäftstätigkeiten und unsere IT-Infrastruktur zu verwalten und dies im Einklang mit unseren internen Richtlinien und Verfahren, einschließlich derjenigen in Bezug auf Finanzen und Buchhaltung; Abrechnung und Inkasso; IT-Systembetrieb; Daten- und Website-Hosting; Datenanalysen; Unternehmensfortführung; Verwaltung von Unterlagen; Dokument- und Druckmanagement und Rechnungsprüfung;
- Beschwerden, Feedback und Anfragen zu bearbeiten und Anfragen bezüglich der Einsichtnahme oder Korrektur von Daten oder der Ausübung sonstiger Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten zu bearbeiten;
- geltende Gesetze und regulatorische Verpflichtungen einzuhalten (einschließlich Gesetzen und Vorschriften außerhalb des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben), zum Beispiel Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Sanktionen und die Bekämpfung von Terrorismus; um gerichtlichen Verfahren und gerichtlichen Anordnungen nachzukommen und um Aufforderungen öffentlicher und staatlicher Behörden (einschließlich solcher außerhalb des Landes, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet) Folge zu leisten;
- gesetzliche Rechte zu begründen, durchzusetzen und zu verteidigen, um unsere Geschäftstätigkeiten und diejenigen unserer Konzernunternehmen und Geschäftspartner zu schützen, und um unsere und Ihre Rechte, Privatsphäre, Sicherheit und unser und Ihr Eigentum sowie die Rechte, Privatsphäre, Sicherheit und das Eigentum unserer Konzernunternehmen und Geschäftspartner oder sonstiger Personen oder Dritter zu schützen; um unsere Bedingungen durchzusetzen und um verfügbare Abhilfemaßnahmen zu verfolgen und unsere Schäden zu begrenzen.

## 6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt. Die DSGVO sieht in Art. 6 verschiedene Rechtsgrundlagen vor, die sich je nach der Art der erhobenen Daten und der Zweck deren Verarbeitung unterscheiden.

Im Regelfall werden wir auf Basis von Art. 6 Abs. (1) lit. b) DSGVO personenbezogene Daten von Ihnen einholen und verarbeiten, um den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit Ihnen vorzubereiten oder einen abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Ihnen abzuwickeln und/oder zu erfüllen. Wenn Sie uns die relevanten personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, sind wir unter diesen Umständen möglicherweise nicht in der Lage, Ihnen unsere Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen.

Teilweise müssen wir personenbezogene Daten bei Ihnen einholen und verarbeiten, um geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Rechtsgrundlage hierfür bildet dann Art. 6 Abs. (1) lit. c) DSGVO.

In besonderen Fällen ist eine Verarbeitung erhobener Daten auch dazu notwendig, unsere berechtigten Interessen oder die eines Dritten zu wahren, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegend dagegen sprechen. In diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. (1) lit. f) DSGVO.

## 7. Routinemäßige Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der betroffenen Person nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherzwecks erforderlich ist, oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einem anderen zuständigen Gesetzgeber vorgeschriebene Speicherfrist aus, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

## 8. Rechte der betroffenen Person

Sie haben die Möglichkeit jederzeit von Ihren „Betroffenenrechten“ Gebrauch zu machen:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO.
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO.
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO.
- Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Sofern Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen möchten, richten Sie Ihr Anliegen bitte per E-Mail an [info@markel.de](mailto:info@markel.de) oder per Briefpost an die in Punkt 1 genannte Anschrift. Daneben haben Sie gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen erhalten Sie bei der jeweils für Sie örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde.